

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Der Kaufvertrag kommt durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bilden einen untrennbaren Bestandteil des Kaufvertrages. Nebenabreden und allfällige Einkaufsbedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung bzw. Anerkennung. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall unsere Zustimmung. Soweit aus den Vertragsbedingungen nicht anderes hervorgeht, gilt für die angewandten Vertragsformen die in den INCOTERMS (herausgegeben von der Internationalen Handelskammer Paris 2000) enthaltene Auslegung.

2. Preis

Sollten wir in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und Lieferung unsere Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, so wird der am Liefertag gültige veränderte Preis berechnet. Falls sich der Preis erhöht, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Bei den Vertragsformeln cif bzw. c & f beruhen die Preise auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden offiziellen Frachtraten. Jede Erhöhung der offiziellen Frachtraten und/oder Hafengebühren geht zu Lasten des Käufers.

3. Kursicherung

Die angegebenen Preise beruhen – sofern sie in Fremdwährung angegeben sind – auf dem Mittelkurs der Wiener Börse am Tage der Ausstellung der Auftragsbestätigung. Wir behalten uns das Recht vor, im Falle von Kursänderungen von mehr als +/- 2 % bezüglich der noch nicht ausgelieferten Menge neue Preisverhandlungen zu führen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferzeit

Die angegebene Lieferzeit ist nur vorbehaltlich ungestörter Produktion und uneingeschränkter Transportmöglichkeit gültig. Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung können nicht geltend gemacht werden. Falls der Kunde Waren durch von ihm bestellte LKWs in einem unserer Werke abholen lässt, so muss, um die Abfertigung am selben Tag zu gewährleisten:

- diese Abholung mindestens 2 Tage vor deren Durchführung unter Angabe der Transportfirma oder der LKW-Nummer und der abzuholenden Menge an uns avisiert werden;
- sich der LKW am vereinbarten Tag Montag – Donnerstag bis spätestens 12 Uhr mittags und Freitag bis spätestens 10 Uhr im Lieferwerk ladebereit melden;
- der LKW-Fahrer einen entsprechenden Abhol-Auftrag vorlegen.

Sollte der LKW später ankommen oder infolge Fehlens einer der erwähnten Voraussetzungen Rückfragen beim Kunden erforderlich sein, werden eventuell auflaufende Standgelder von uns nicht übernommen.

5. Lieferung auf Abruf

Ist vereinbart, dass die Ware während eines bestimmten Zeitraumes vom Käufer in Teilmengen abzurufen ist, sind wir bei nicht termingemäßen Abrufen berechtigt, bezüglich der betreffenden Teilmengen ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

6. Mängelrügen

Mängelrügen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich geltend gemacht werden. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, spätestens aber 4 Wochen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort zu rügen.

Bei ordnungsgemäß erhobener und berechtigter Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl einen Preisnachlass gewähren, Ersatzlieferung (Umtausch) vornehmen oder den Kaufpreis zurückerstatten.

Darüber hinausgehende, wie immer geartete Ersatzansprüche, aus welchem Titel immer, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens oder Gewinnentganges sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Erhebung der Mängelrüge entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Zurücksendung der reklamierten Ware ohne unsere vorherige Zustimmung ist unstatthaft.

Für Waren, die nicht unserer Standardqualität entsprechen und ausdrücklich als solche bezeichnet sind, werden keine Qualitätsreklamationen entgegengenommen.

7. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen, auch solche über Teillieferungen, sind – sofern nichts anderes vereinbart wurde – bis zum Fälligkeitstag bar ohne Skontoabzüge zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in der Höhe von 1 % über dem jeweils gültigen Bankzinssatz für Kontokorrentkredite. Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen berechtigen uns, bezüglich der noch ausstehenden Menge vom Vertrag zurückzutreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen angeblicher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Käufers ist nicht gestattet, ebenso die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

Sollten wir gezwungen sein, die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen, weil der Käufer, aus welchem Grund auch immer, den Rechnungsbetrag nicht bezahlt, so hat der Käufer uns alle mit der Beauftragung des Anwaltes entstehenden Honorare und Spesen zu ersetzen. Zahlungsseinstellung, Konkurseröffnung oder Liquidation des Käufers entbinden uns von der Lieferverpflichtung.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung aller offenen Forderungen aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen unser Eigentum soweit dieser Regelung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. In Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung kann die Ware bei Zahlungsverzug zurückverlangt werden. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die Ware zu verfügen. Außergewöhnliche Verfügung, wie zB Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Im Falle der Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem des anderen Materials.

Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentums-(Miteigentums-)rechte zustehen, tritt der Käufer zur Sicherung an uns ab.

9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung auf Grund der Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, ist der Käufer berechtigt, von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferungen zurückzutreten.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen, insbesondere von Naturgewalten, deren Verhütung oder Abwendung außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie zB Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Nebel, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Aus-, Ein- und Durchfahrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen, wie zB Maschinenbruch, Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage, Arbeitersperrungen in unseren Betrieben selbst oder in solchen, die unsere Betriebe mit Roh- oder Hilfsstoffen, Energie sowie sonstigen Einsatzstoffen beliefern.

10. Recht

Der Vertrag untersteht dem österreichischen Recht.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist der gemäß den INCOTERMS 2000 für die angegebenen Vertragsformel gültige Erfüllungsort.

Als Erfüllungsort für die Zahlung gilt LINZ/DONAU als vereinbart.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist LINZ/DONAU, Österreich. Wir behalten uns jedoch vor, nach unserer Wahl den Käufer beim gesetzlichen Gerichtsstand seines Firmensitzes zu belangen.

Linz, Mai 2009